

Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA)

Nutzungsrecht

1. Die IB&T Software GmbH (im Folgenden "IB&T" genannt) räumt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Softwareprodukte und Softwarelösungen ein. Das Eigentum an der Software wird nicht übertragen.

Bei Kauflizenzen wird das Nutzungsrecht für einen unbegrenzten Zeitraum eingeräumt. Bei Mietlizenzen ist das Nutzungsrecht auf die Dauer des Mietverhältnisses beschränkt.

Vervielfältigung und Änderung

1. Die Vervielfältigung der von IB&T gelieferten Software ist ausschließlich zur internen Datensicherung des Lizenznehmers zulässig. Eine Weitergabe oder Überlassung der Software oder von Kopien an Personen, die nicht zum juristischen Arbeitsbereich des Lizenznehmers angehören, ist nicht gestattet. Dies gilt auch für eine Weitergabe zum Zweck der Fehleranalyse oder Fehlerbeseitigung.
2. Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, den Quellcode der lizenzierten Anwendung oder Teile davon zurückzuentwickeln, zu übersetzen, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder anderweitig abzuleiten. Ebenso unzulässig sind das Entfernen oder Umgehen von Schutzmechanismen, das Modifizieren oder Integrieren der Software, das Erstellen abgeleiteter Werke oder Aktualisierungen sowie das Adaptieren der Software.

Haftung und Gewährleistung

1. IB&T gewährleistet, dass die lizenzierte Anwendung zum Zeitpunkt des Downloads frei von Spyware, Trojanern, Viren und sonstiger Malware ist und ordnungsgemäß funktioniert.
2. Eine Gewährleistung für die Lauffähigkeit der lizenzierten Anwendung besteht nicht, wenn die hierfür erforderlichen Systemvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Anwendung unbefugt verändert, unsachgemäß oder schuldhaft behandelt, mit ungeeigneter Hard- oder Software kombiniert oder installiert oder mit ungeeignetem Zubehör verwendet wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Ursache durch den Lizenznehmer selbst oder durch Dritte herbeigeführt wurde.

Eine Gewährleistung besteht ebenfalls nicht, wenn sonstige Umstände die Lauffähigkeit der lizenzierten Anwendung beeinträchtigen.

3. Der Lizenznehmer haftet für Verletzungen von Schutz- und Urheberrechten an der lizenzierten Software.
4. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter die Bestimmungen dieses Lizenzvertrags einhalten. Zugriffe und Handlungen seiner Mitarbeiter in Bezug auf die Software und deren Kopierschutzeinrichtungen werden dem Lizenznehmer zugerechnet.
5. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Softwarefehler sowie Fehler in der zugehörigen Dokumentation nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Softwarefehler, die innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, mindestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach der Erstinstallation, bei IB&T schriftlich angezeigt werden und die vertragsgemäße Nutzung der Software erheblich beeinträchtigen, werden je nach Art und Bedeutung des Fehlers entweder durch die Installation einer korrigierten Softwareversion behoben oder durch Hinweise zur Beseitigung bzw. Umgehung des Fehlers unterstützt. Die Bereitstellung

einer Softwarekorrektur erfolgt für den Lizenznehmer kostenfrei. Sie umfasst jedoch keine Erweiterungen oder funktionalen Änderungen der Software.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden Dritter, Forderungsausfälle, Schäden an oder den Verlust von gespeicherten Daten sowie für sonstige mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit IB&T nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Lizenzierung

1. Die Bereitstellung der Lizenz erfolgt abhängig vom jeweiligen Produkt als Einzelplatzlizenz (Single User) oder als Netzlizenz (Floating License).
2. Zu den verfügbaren Kopierschutzverfahren gehören Hardwaredongle (Standard), Lizenzdatei (für Feldlizenzen) sowie ein netzwerkbasiertes Verfahren (Lizenzserver).
3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software ausschließlich im Umfang der von ihm erworbenen und gültigen Lizenzen zu nutzen. Er übernimmt die Haftung für jegliche Zugriffe und Handlungen seiner Mitarbeiter.
4. Im Rahmen der Erstellung von Lizenzdaten für die Kopierschutzverfahren "Lizenzdatei" und "Lizenzserver" erstellt der Lizenznehmer mittels einer von IB&T bereitgestellten Software eine eindeutige ID. Diese sendet er zur Freischaltung an IB&T. Die Freischaltung erfolgt mittels Lizenzschlüssel bzw. Lizenzdatei.
5. Die erzeugten IDs enthalten ausschließlich Hardwarekennungen und keine personenbezogenen Daten. IB&T nutzt diese Informationen ausschließlich für die Bereitstellung von Lizenzen, die nur durch den jeweiligen Lizenznehmer genutzt werden können und die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter schützen.

Lizenzweitergabe

1. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Lizenzvertrag auf einen Dritten ist zulässig, sofern der Dritte sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Lizenzvertrag übernimmt und die vom Lizenznehmer gemäß dem Abschnitt "Vervielfältigung und Änderung" angefertigten Kopien ebenfalls an den Dritten übergeben oder beim Lizenznehmer unbrauchbar gemacht werden.

Sofern mit der Lizenzvereinbarung eine Folgelizenz (z. B. Zweit- oder Drittlizenz) eingeräumt wurde, ist die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dieser Lizenz nur zulässig, wenn der Dritte ebenfalls sämtliche Rechte und Pflichten aus der ursprünglichen Lizenzvereinbarung übernimmt.

Wurde beim ursprünglichen Erwerb des Nutzungsrechts ein Multilizenzzrabbatt gewährt, ist der daraus resultierende Rabatbetrug im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts unmittelbar an IB&T zu entrichten.

Lizenzweiterungen

1. Die Bestimmungen dieses Lizenzvertrags gelten ohne weitere Vereinbarung auch für sämtliche zukünftigen Einzelprogramme und Erweiterungen der IB&T Software, die IB&T dem Lizenznehmer im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellt.

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Lizenzvertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und rechtlich zulässig ist.

Anwendbares Recht

Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.